



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, 18. April 2019

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

R U N D S C H R E I B E N 2/2019

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem zweiten Rundschreiben im Jahr 2019 darf ich Sie herzlich zu unserer Jahreshauptversammlung am

**Mittwoch, den 08.05.2019, um 15.00 Uhr
im Europäischen Hof, Heidelberg,**

einladen. Die Tagesordnung finden Sie im Rundschreiben unter I. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe würde sich über rege Teilnahme an der Jahreshauptversammlung sehr freuen.

Für unseren diesjährigen Gastvortrag hatten wir die Hamburger Spezialistin für Kanzlei-Marketing und Anwalts-Coaching Johanna Busmann gewinnen können, welche uns Hilfestellung bei einem besonders wichtigen Thema geben wollte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kanzlei zu gewinnen und in der Kanzlei zu halten. Leider musste uns Frau Busmann heute gesundheitsbedingt absagen. Wir hoffen, Ihnen in Kürze durch Sonderrundschreiben ein anderes Thema für den Gastvortrag ankündigen zu können.

Selbstverständlich werden Sie im Rahmen der Jahreshauptversammlung auch aktuelle Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr und anderen rechtspolitische Themen erhalten.

Ich freue mich, Sie am 08.05.2019 in Heidelberg begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

gez. Haug
André Haug
Präsident

Inhaltsübersicht:

I.	Einladung zur und Tagesordnung der Kammerversammlung am 08. Mai 2019	3
II.	Wichtig: Frühzeitige Einreichung der neuen Ausbildungsverträge	4
III.	beA	4
IV.	ArbG Mannheim: Einführung der elektronischen Akte	5
V.	Ab dem 01.07.2019: Fachanwalt für Sportrecht	5
VI.	Tabelle zur Abrechnung von Reisekosten auswärtiger Anwälte	5
VII.	Achtung: Bei anwaltlicher Tätigkeit in anderem EU/EWR-Staat und der Schweiz ist A 1-Bescheinigung erforderlich	6
VIII.	Aus der Rechtsprechung	6
IX.	Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für 2018	7
X.	EuGH: Leitfaden des CCBE zum e-Curia-System	8
XI.	Praxisleitfaden des CCBE für Verfahren vor dem EGMR	8
XII.	Europäische Kommission: Leitfaden zu internationalen Verbraucherverträgen	8
XIII.	Europäische Kommission: Neue Leitlinie für die Verwendung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 in Unterhaltssachen	9
XIV.	EU: VO zur Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden	9
XV.	Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg	9
XVI.	Fortbildungsveranstaltungen 2019	10
XVII.	STAR-Bericht 2018 für das Wirtschaftsjahr 2016	10
XVIII.	In eigener Sache I: Bestätigung über die Zahlung des Kammerbeitrags	10
XIX.	In eigener Sache II: Kommunikation zwischen Kammer und Mitgliedern über das beA	10

Anlagen:

Anlagen A, B, C und D: zu TOP 7 der Tagesordnung (Satzungsänderungen/-neufassungen)
Jahresbericht und Kassenbericht 2018 nebst Kostenvoranschlag 2019

Den vollständigen derzeitigen Wortlaut der Satzungen finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/satzungen>.

I. Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung)

Auch die diesjährige Kammerversammlung findet wieder an einem Mittwochnachmittag statt, dies in der Hoffnung, dadurch möglichst vielen Kammermitgliedern bessere zeitliche Rahmenbedingungen für eine Versammlungsteilnahme zu ermöglichen.

Hiermit lade ich Sie zur diesjährigen Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) am

**Mittwoch, den 08.Mai 2019, 15.00 Uhr s.t.,
im Hotel Europäischer Hof, Friedrich-Ebert-Anlage 1, 69117 Heidelberg,
(Parkmöglichkeit in der Tiefgarage)
Einlass ab 14.15 Uhr**

ein. Über Ihr zahlreiches Erscheinen würde sich der Kammervorstand sehr freuen.

Die

T A G E S O R D N U N G

geben wir Ihnen wie folgt bekannt:

1. Begrüßung durch den Präsidenten der RAK Karlsruhe
2. Grußwort des Vorsitzenden des Anwaltsvereins Heidelberg
3. Gastvortrag

Aufgrund der kurzfristigen Absage der gebuchten Referentin werden wir Ihnen das neue Thema kurzfristig durch Sonderrundschreiben bekannt geben.

4. Berichte des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder über das Geschäftsjahr 2018
5. Kassenbericht des Schatzmeisters für das Jahr 2018

Nach den Berichten besteht jeweils Gelegenheit zur Aussprache.

6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über die Änderung bzw. Neufassung von Satzungen
 - a) Neuregelung der Wahlen der Mitglieder des Kammervorstands wie auch der Mitglieder der Satzungsversammlung im Wege der Briefwahl oder elektronischen Wahl durch eine neue Wahlordnung (**Anlage A**)
 - b) Aufhebung der bisherigen Wahlordnung für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 11.02.1995
 - c) Änderung der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe durch Aufhebung der bisherigen §§ 10 (Wahlen) und 11 Abs. 2, Umbenennung der bisherigen §§ 11 und 12 in 10 und 11, Einfügung eines neuen § 12 (Wahlen) und Änderung des § 13 (Inkrafttreten) (**Anlage B**)
 - d) Änderung der §§ 1 lit. e sowie 3 Abs. 1, Einfügung eines neuen „§ 7 Ausschlussfrist für Zahlungsansprüche aufgrund dieser Satzung“ und Ergänzung des neu bezifferten § 8 (Inkrafttreten) der Satzung „Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ (**Anlage C**)
 - e) Neufassung der Gebührensatzung der RAK Karlsruhe (**Anlage D**)

8. Bestellung eines Kassenprüfers
9. Festsetzung des Kammerbeitrages für das Jahr 2020
10. Verschiedenes

Da die Kammerversammlung nur Kammermitgliedern zugänglich ist, müssen Sie sich vor Betreten des Sitzungssaals registrieren lassen. Sie können uns helfen, Ihre Registrierung beim Zugang zu beschleunigen, indem Sie Ihren Anwaltsausweis oder Personalausweis bereithalten.

Zum gemeinsamen Abendessen im Anschluss an die Kammerversammlung haben sich bereits jetzt so viele Kammermitglieder angemeldet, dass die auf 100 Plätze begrenzte Kapazität des Hotelrestaurants ausgeschöpft sind. Wir bitten um Verständnis, dass wir daher keine weiteren Anmeldungen zum Abendessen annehmen können.

Vor der Kammerversammlung am 08.05.2019 haben Sie von 14.15 Uhr bis 15.00 Uhr Gelegenheit, noch am **KammerIdentverfahren** teilzunehmen, falls Sie Ihre beA-Karte um die Signaturfunktion erweitern möchten. Hierzu bringen Sie bitte das Formular „Antrag auf Dienstleistungen der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer“, dem auch ein „Identifizierungsformular“ angehängt ist, ausgefüllt, aber nicht unterschrieben, sowie Ihren Personalausweis und eine Kopie hiervon mit. Details zu dem Verfahren und den Link zum Antragsformular finden Sie hier:

<http://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/bea/qualifizierte-elektronische-signatur-und-kammeridentverfahren>.

II. Wichtig: Frühzeitige Einreichung der neuen Ausbildungsverträge

Die Berufsschulen im Kammerbezirk müssen rechtzeitig bis spätestens zum Ende des laufenden Schuljahres wissen, wie viele Schüler/-innen sie im neuen Schuljahr auszubilden haben, um feststellen zu können, ob und wie viele Klassen eingerichtet werden können bzw. müssen. So können beispielsweise Kurzzeitklassen (zweijährige Ausbildung) an der Engelbert-Bohn-Schule, Karlsruhe, nur eingerichtet werden, wenn bis Ende des laufenden Schuljahres mindestens 61 Anmeldungen vorliegen.

Bitte reichen Sie daher die neuen Ausbildungsverträge bis spätestens 15. Juli 2019 bei der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ein.

III. beA

In den letzten Wochen war das beA leider zu verschiedenen Zeitpunkten kurzzeitig nicht oder nur eingeschränkt einsatzfähig. Sollte sich dies wiederholen, können Sie unter <https://bea.brak.de/category/aktuelle-meldungen/> Informationen für den Grund der Störung finden. Um Wiedereinsatzanträge begründen zu können, finden Sie unter <https://bea.brak.de/wp-content/uploads/2019/03/Störungsdokumentation.pdf> eine ständig aktualisierte und detaillierte Dokumentation aufgetretener Störungen mit exakten Zeitangaben zur fehlenden bzw. eingeschränkten Nutzbarkeit.

Störungen können allerdings nicht nur beim beA, sondern auch auf Seiten der Gerichte auftreten. Ein Protokoll der Störungsmeldungen für die Gerichte der einzelnen Bundesländer und des Bundes finden Sie unter <https://egvp.justiz.de/meldungen/index.php>. Es bietet sich an, den

zugehörigen Newsletter zu abonnieren, um automatisch aktuelle Informationen zu erhalten: <https://egvp.justiz.de/meldungen/newsletter/index.php>.

Auch wenn wir Sie schon oft auf den beA-Newsletter hingewiesen haben, wiederholen wir uns gerne. Sie finden dort nicht nur aktuelle Informationen zur Arbeit mit dem beA, sondern auch Hinweise auf aktuelle Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem beA. Zum Abonnement gelangen Sie unter diesem Link: <https://www.brak.de/bea-newsletter/abo/>.

Mittlerweile gibt es auch einen fortlaufend aktualisierten Index zu den im beA-Newsletter behandelten Themen, den Sie hier finden:

https://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/bea/2019/index-bea-newsletter-2.pdf.

Sollten Sie die Erstregistrierung an Ihrem beA noch nicht durchgeführt haben, empfehlen wir eine umgehende Erledigung, da Sie sich ansonsten Haftungsrisiken aussetzen, die möglicherweise durch Ihre Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind.

IV. Arbeitsgericht Mannheim: Einführung der elektronischen Akte

Beim Arbeitsgericht Mannheim wurde am 05.03.2019 die elektronische Akte eingeführt. Seit diesem Stichtag werden alle neu eingehenden Verfahren in der elektronischen Akte bearbeitet und der Schriftverkehr mit den beteiligten Anwälten über das beA abgewickelt. Altverfahren werden weiterhin in Papierform bearbeitet. Bitte senden Sie die vom Arbeitsgericht erbetenen elektronischen Empfangsbekanntnisse ausschließlich über Ihr beA zurück.

V. Ab dem 01.07.2019: Fachanwalt für Sportrecht

In ihrer 7. Sitzung am 26.11.2018 hat die 6. Satzungsversammlung beschlossen, den Kreis der Fachanwaltschaften gemäß § 1 FAO um den Fachanwalt für Sportrecht zu erweitern. Im neu eingefügten § 5 Abs. 1 lit. x FAO wurden die nachzuweisenden besonderen praktischen Erfahrungen festgelegt, im § 14q FAO die besonderen theoretischen Kenntnisse. Nachdem das BMJV mit Schreiben vom 05.02.2019 mitgeteilt hat, dass die genannten Beschlüsse der Satzungsversammlung nicht beanstandet werden, erfolgt die Veröffentlichung der FAO-Änderungen in den BRAK-Mitteilungen 2/2019. Die Neuregelung tritt sodann am 01.07.2019 in Kraft.

VI. Tabelle zur Abrechnung von Reisekosten auswärtiger Rechtsanwälte

Mit Genehmigung des ffi-Verlags haben wir Ihnen auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Stichwort „Reisekostentabelle für auswärtige Anwälte 2019“ die aktuelle Tabelle zur Verfügung gestellt.

Zwischenzeitlich hat der BGH (Beschl. vom 04.12.2018, VIII ZB 37/18) auch über die zweite einschlägige Rechtsbeschwerde entschieden. Damit sind die Reisekosten eines nicht im Bezirk des Gerichts niedergelassenen Anwalts, dessen Hinzuziehung nicht notwendig war, bis zur höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks zu erstatten. Bei der Ermittlung des Erstattungsbetrags hilft die Tabelle welche sämtliche deutschen Gerichte und den jeweils am weitesten entfernten Ort sowie die daraus resultierenden Fahrtkosten nebst Kontaktdaten der Gerichte auflistet.

VII. Achtung: Bei anwaltlicher Tätigkeit in anderem EU/EWR-Staat und der Schweiz ist A 1-Bescheinigung erforderlich

Für Entsendungen innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz wurde die Sozialversicherungspflicht durch die VO (EG) Nr. 883/2004 und die dazugehörige DurchführungsVO (EG) Nr. 987/2009 harmonisiert. Zur Vermeidung der Doppelversicherung schreibt die Verordnung fest, dass Erwerbstätige (angestellte wie auch selbständige Rechtsanwälte) innerhalb der EU nur in einem der Mitgliedstaaten sozialversicherungspflichtig sind. Grundsätzlich ist dies der Mitgliedstaat, in dem der Erwerbstätige seine Tätigkeit im Wesentlichen ausübt.

Um einer möglichen Doppelversicherung zu entgehen, ist jeder Erwerbstätige bereits seit dem 1. Mai 2010 verpflichtet, eine sog. A1-Bescheinigung bei sich zu führen. Diese dient als Nachweis, dass der Erwerbstätige dem Sozialversicherungsrecht seines Heimatlandes unterliegt und bindet insoweit auch die ausländischen Sozialversicherungsbehörden.

Nach dem relevanten europarechtlichen Verständnis ist unter einer Entsendung jede Auslandsdienstreise (z.B. auch der Besprechungstermin bei dem in Österreich ansässigen Mandanten, Teilnahme an Konferenzen, Fortbildungen) zu verstehen. Eine zeitliche Bagatellgrenze ist in den einschlägigen Verordnungen nicht vorgesehen. Folglich ist für jede noch so kurze grenzüberschreitende Tätigkeit das Einholen und Mitführen einer A1-Bescheinigung notwendig, da ansonsten Bußgelder drohen.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der A1-Bescheinigung ist abhängig vom Rentenversicherungsträger (DRV oder Versorgungswerk) sowie von der Art der Krankenversicherung (gesetzlich oder privat).

Detaillierte Informationen zur Zuständigkeit im konkreten Fall wie auch zum Antragsverfahren finden Sie auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) unter <https://www.abv.de/entsendungen-a1.html>.

Zwar hatte die Europäische Kommission am 20.03.2019 verkündet, dass sich die EU-Rechtssetzungsorgane vorläufig auf eine Überarbeitung der Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 verständigt haben; insbesondere sollte für Dienstreisen ins EU-Ausland das A-1 Formular nicht mehr benötigt werden. Wie mittlerweile bekannt wurde, ist diese vorläufige Einigung vom Europäischen Parlament allerdings nicht angenommen worden. Damit verbleibt es bei der bisherigen Regelung; die A 1- Bescheinigung ist mithin weiterhin erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass die Kammer Sie in sozialrechtlichen Fragen nicht beraten kann.

VIII. Aus der Rechtsprechung

1. BGH: Parteiverrat durch Vergleich entgegen Weisung des Mandanten

Mit Beschluss vom 21.11.2018 (4 StR 15/18) hat der BGH entschieden, dass sich ein Rechtsanwalt, der entgegen der klaren Weisungen seines Mandanten einen Vergleich abschließt, sich des Parteiverrats, § 356 Abs. 1 StGB, schuldig machen kann.

Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Rechtsanwalt eine Kommune, zwei kommunale Gesellschaften und mehrere Privatpersonen in einem Verfahren vor dem BVerwG vertreten, in dem es um zwei Planfeststellungsbeschlüsse des Eisenbahnbundesamtes zu einer Bahnstrecke ging, durch welche die Kläger zunehmende Lärmbelästigung befürchteten. Die privaten Kläger lehnten einen vorgeschlagenen Vergleich ab und untersagten dem Rechtsanwalt ausdrücklich, den Vergleich zu schließen. Im Erörterungstermin kündigte der Rechtsanwalt gleichwohl an, den Vergleich für alle Kläger zu schließen. Letztlich wurde er nur für die Kommune und die beiden kommunalen Gesellschaften geschlossen.

2. BGH: Keine Wiedereinsetzung bei nicht erkennbarer Unterschrift auf Faxkopie

Im entschiedenen Fall (Beschl. vom 31.01.2019, III ZB 88/18) hielt der BGH die am Tag des Fristablaufs vorab per Fax übermittelte Berufungsbegründung für verfristet, weil die Unterschrift dort nicht erkennbar war. Der kurz darauf beim Berufungsgericht eingegangene Original-Schriftsatz enthielt eine (blass hellblaue) kaum lesbare Unterschrift. Wer einen bestimmten Schriftsatz per Telefax an ein Gericht versende, habe zu gewährleisten, dass sich seine Unterschrift so kontrastreich darstelle, dass diese, übliche technische Gegebenheiten vorausgesetzt, auch auf der beim Empfänger eingehenden Kopie erkennbar sei. Sei die Unterschrift bereits auf dem Originalschriftsatz kaum lesbar, da zu blass, müsse damit gerechnet werden, dass sie entgegen § 130 Nr. 6 ZPO möglicherweise nicht auf die Telekopie übertragen werde.

3. BGH: Anwalt muss Mandantenangaben zum Kündigungszugang überprüfen

Im entschiedenen Fall (Urt. Vom 14.02.2019, IX ZR 181/17) hatte der Arbeitgeber der Mandantin am 22.11.2011 außerordentlich gekündigt und das Kündigungsschreiben noch am Vormittag desselben Tages „durch Boten“ zustellen lassen. Der Ehemann der Mandantin teilte dem Anwalt allerdings mit, die Kündigung sei am 23. Dezember zugegangen. Der Anwalt berechnete ausgehend von diesem Datum die Frist für die Kündigungsschutzklage und reichte die Klage am letzten Tag der Frist ein. Die Klage wurde in der Folge als verfristet abgewiesen, als sich herausstellte, dass die Kündigung bereits am Tag zuvor zugegangen war. Im Schadensersatzprozess der Mandantin gegen den Anwalt unterlag letzterer. Zwar darf sich ein Anwalt grundsätzlich auf die Tatsachenangaben des Mandanten verlassen, sofern ihm keine Anhaltspunkte bekannt sind, die gegen deren Richtigkeit sprechen. Die Angaben über den Zugang einer Kündigung betreffen nach Auffassung des BGH allerdings eine Rechtstatsache; der Rechtsanwalt dürfe daher nicht davon ausgehen, dass die vom Mandanten vorgenommene Beurteilung zutreffend sei. Dies umso mehr, als vorliegend die Kündigung das Datum des 22. Dezember trug und mit dem Zusatz „per Boten“ versehen war.

4. AGH Baden-Württemberg: Vorlagen-Beschluss zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht

Der Zweite Senat des AGH Baden-Württemberg hat im Dezember 2018 im Verfahren AGH 13/2008 II folgenden Vorlagenbeschluss verkündet:

„Dem Bundesverfassungsgericht wird die Frage vorgelegt, ob § 59e Abs. 2 S. 1 und § 59f Abs. 1 der BRAO in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I, S. 3618) geändert worden ist, mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar sind, soweit sie der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft mit beschränkter Haftung von Rechtsanwälten und Steuerberatern als Rechtsanwalts-gesellschaft entgegenstehen, wenn nicht die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte sowie die verantwortliche Führung der Gesellschaft und die Mehrheit der Geschäftsführer den Rechtsanwälten überlassen sind.“

IX. Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für 2018

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG. Sie vermittelt seit inzwischen acht Jahren in Streitigkeiten über das Rechtsanwalts-honorar und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten.

Im Tätigkeitsbericht 2018 sind statistische Angaben zu den Antragseingängen, den Schlichtungsvorschlägen und der durchschnittlichen Verfahrensdauer zu finden. Ferner sind im Tätigkeitsbericht typische Fallkonstellationen aufgeführt, die häufig Anlass für ein Schlichtungsverfahren bieten, sowie Empfehlungen zur Vermeidung derartiger Streitigkeiten. Einige Schlichtungsfälle werden dort anonymisiert geschildert.

Sie können den Tätigkeitsbericht 2018 wie auch die früheren Berichte seit 2011 unter www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/taetigkeitsberichte abrufen.

X. EuGH: Leitfaden des CCBE zum e-Curia-System

Seit dem 01.12.2018 ist die e-Curia-Anwendung des EuGH der einzige Weg für die Korrespondenz zwischen den Parteivertretern und dem Gericht sowie umgekehrt. Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat im Februar 2019 einen aktualisierten Praxisleitfaden zur Anwendung des e-Curia-Systems herausgegeben, den wir Ihnen auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Stichwort „Europäischer Gerichtshof (EuGH): e-Curia“ zur Verfügung stellen. Sie finden dort auch weitere Informationen zu diesem System, insbesondere auch zur Einrichtung eines Zugangskontos.

XI. Praxisleitfaden des CCBE für Verfahren vor dem EGMR

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat im Oktober 2018 eine neue Ausgabe seines Praxisleitfadens für Verfahren vor dem EGMR veröffentlicht. Dort ist im Einzelnen dargestellt, welche Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens vor dem EGMR erfüllt sein müssen (z.B., welche innerstaatlichen Verfahren vorab durchgeführt worden sein müssen). Darüber hinaus bietet der Leitfaden Erläuterungen zum Verfahrensablauf (Fristen, Formalia, mündliche Verhandlung, Prozesskostenhilfe), zur Vollstreckung und zu Rechtsmitteln gegen Urteile des EGMR. Dieser Leitfaden liegt bisher nur in englischer und französischer Sprache vor. Beide Versionen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Stichwort „Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte“.

XII. Europäische Kommission: Leitfaden zu internationalen Verbraucherverträgen

Ende letzten Jahres hat die europäische Kommission einen praktischen Leitfaden zur internationalen Verbraucherverträgen vorgelegt. Dieser bietet einen Überblick über die geltenden Rechtsvorschriften zur internationalen gerichtlichen Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen und über das auf solche Rechtsstreitigkeiten anzuwendende Recht. Hierzu werden die Inhalte der Brüssel I-Verordnung und der Rom I-Verordnung sowie zugehöriger Rechtsprechung dargestellt. Sie finden den Leitfaden auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Stichwort „europäische Kommission: Praktischer Leitfaden zu internationalen Verbraucherverträgen“.

XIII. Europäische Kommission: Neue Leitlinie für die Verwendung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 in Unterhaltssachen

In unserem Rundschreiben 1/2019, dort unter XVI., hatten wir Sie auf von der europäischen Rechtsakademie entwickelte praxisorientierte Trainingsmaterialien zur besseren Anwendung der EU-Verordnungen zum Familien- und Erbrecht hingewiesen.

Ende 2018 hat die europäische Kommission Leitlinien auf ihrem E-Justizportal veröffentlicht, in denen die Verwendung der Anhänge zur Verordnungen (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen erläutert wird. Die meisten Anhänge der genannten Verordnung sind zwar von Gerichten bzw. Behörden auszufüllen. Die folgenden Anträge betreffen aber auch den Antragsteller bzw. seinen Verfahrensbevollmächtigten:

- Anhang VI Teil B zur Anerkennung und Vollstreckung einer bestehenden Unterhaltsentscheidung
- Anhang VII Teil B zur Erwirkung einer Unterhaltsentscheidung bzw. zur Änderung einer bestehenden Entscheidung

Sie finden diese Leitlinien auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Stichwort „EU-Verordnungen zum Familien- und Erbrecht“.

XIV. EU: Verordnung zur Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden

Am 16.02.2019 ist die Verordnung (EU) 2016/1191 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union in Kraft getreten. Aufgrund dieser Verordnung sind in einem EU-Land ausgestellte öffentliche Urkunden wie z.B. Geburts- und Heiratsurkunden oder Urkunden zur Bescheinigung der Vorstrafenfreiheit, nun auch ohne Echtheitsvermerk (Apostille) von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats als echt anzuerkennen.

Die Verordnung lässt zugleich die Pflicht entfallen, in jedem Fall eine beglaubigte Kopie und eine beglaubigte Übersetzung der öffentlichen Urkunden beizubringen, da mehrsprachige Standardformulare in allen EU-Sprachen zur Verfügung stehen, die den öffentlichen Urkunden als Übersetzungshilfe beigefügt werden können. Zur Verhinderung von Betrug kann bei berechtigten Zweifeln die Echtheit einer öffentlichen Urkunde bei der ausstellenden Behörde des anderen EU-Mitgliedstaats über eine bestehende E.T.-Plattform geprüft werden. Allerdings unterliegt die Anerkennung der Wirkung einer öffentlichen Urkunde auch weiterhin dem nationalen Recht des EU-Landes, in welchem die betreffende Person das Dokument vorlegt. Die zitierte Verordnung finden Sie unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1191&from=DE>.

XV. Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg

Der Justizminister des Landes Baden-Württemberg hat Herrn Rechtsanwalt Dr. Hans-Jochem Mayer, Bühl, auf Vorschlag der RAK Freiburg erneut mit Wirkung ab 31.03.2019 auf die Dauer von fünf Jahren zum Mitglied des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg bestellt.

XVI. Fortbildungsveranstaltungen 2019

Mit unserem Rundschreiben 1/2019 hatten wir Ihnen bereits Ankündigungen für alle zum damaligen Zeitpunkt für 2019 geplanten Fortbildungsveranstaltungen übermittelt. Die Geschäftsstelle bemüht sich aber darum, das Fortbildungsangebot auch im Laufe des Jahres noch auszuweiten. Eine aktuelle Übersicht über die noch anstehenden Veranstaltungen des laufenden Jahres wie auch ein Anmeldeformular finden Sie stets auf unserer Homepage unter <http://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen>

XVII. STAR-Bericht 2018 für das Wirtschaftsjahr 2016

Eine Auswertung des Berichts ist in BRAK-Mitt. 5/2018, 218 ff veröffentlicht (www.brak-mitteilungen.de). Daneben finden Sie auch unter <https://www.brak.de/fuer-journalisten/star-bericht/star-bericht-2018> detaillierte Auswertungen.

Eine spezielle Auswertung der STAR-Erhebung mit „**Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwälte der RAK Karlsruhe 2016**“ finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Stichwort „STAR 2018“.

XVIII. In eigener Sache I: Bestätigung über die Zahlung des Kammerbeitrags

Immer wieder erreichen die Kammergeschäftsstelle Bitten aus dem Kreis der Kammermitglieder um Übersendung einer Bestätigung über die Zahlung des Kammerbeitrags für ein bestimmtes Kalenderjahr zur Vorlage beim Finanzamt.

Wir bitten um Verständnis, dass wir solche Bestätigungen künftig nicht mehr erteilen werden, da das Finanzamt solche Bestätigungen zum Nachweis der Zahlung nicht benötigt. Jedes Kammermitglied erhält zu Beginn eines Kalenderjahres eine Berechnung des von ihm nach der Beitragssatzung und gemäß Beschluss der Kammerversammlung zu zahlenden Kammerbeitrags sowie der beA-Umlage. Diese Berechnung sowie die sich aus dem Bankkontoauszug ergebende Überweisung des Betrags ist buchhalterisch ein hinreichender Nachweis dieser Betriebsausgabe.

Beachten Sie bitte auch, dass wir nicht berechtigt sind, die Berechnung Ihres Kammerbeitrags/Ihrer beA-Umlage an Ihren Arbeitgeber zu adressieren. Schuldner des Kammerbeitrags sowie der beA-Umlage sind ausschließlich unsere Kammermitglieder, nicht aber deren etwaige Arbeitgeber.

XIX. In eigener Sache II: Kommunikation zwischen Kammer und Mitgliedern über das beA

Mit dem Kammerrundschreiben 1/2019 haben wir dessen Versand an die Mitglieder über das beA begonnen. In den letzten Wochen haben wir alle Kammermitglieder über das beA gebeten, an der laufenden STAR-Erhebung teilzunehmen, um auch für unseren Kammerbezirk eine relevante Zahl von Teilnehmern zu gewinnen und Ihnen so nach erfolgter Auswertung aktualisierte Zahlen zur wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft im Kammerbezirk zur Verfügung stellen zu können. Zugleich haben wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme an der Konjunkturumfrage des BFB, dessen Mitglied die BRAK ist, hingewiesen.

Die Reaktion der Kammermitglieder auf den Versand über das beA waren, wie zu erwarten, gemischt. Immerhin überwogen die positiven Rückmeldungen (ausschließlich unter Verwendung des beA) die kritischen oder gar Verärgerung zeigenden Kommentare (seltener über das beA, mehr über einfache E-Mail).

Zum besseren Verständnis: Neben den für die Anwaltschaft individuell eingerichteten beA sind auch für die BRAK und jede regionale Rechtsanwaltskammer einschließlich der Rechtsanwaltskammer beim BGH je ein eigenes beA als sog. Organisationspostfach eingerichtet worden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 31a Abs. 5 BRAO. Auf Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 31c BRAO hat das BMJV unter Zustimmung des Bundesrats die Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) vom 23.09.2016 erlassen. Gemäß deren § 19 Abs. 1 Satz 2 dient das beA/Organisationspostfach auch „der elektronischen Kommunikation der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, der Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer untereinander“. Mit anderen Worten: Die Nutzung des beA ist nicht auf die Korrespondenz zwischen Gericht und Anwalt beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die Kommunikation zwischen Kammer und Kammermitglied sowie zwischen Anwälten untereinander.

Der Versand von Rundschreiben über die Organisationspostfächer der Regionalkammern erfolgt auf der Grundlage einer im Versendezeitpunkt automatisch und aktuell durch Auswertung des Bundeseinheitlichen Amtlichen Anwaltsverzeichnisses erstellten Adressdatei aller Kammermitglieder, welche durch die Kammer als Absender nicht verändert werden kann. Die Kammer hat mithin keine Möglichkeit, einzelne Kammermitglieder als Empfänger zu streichen, auch wenn diese dies wünschen sollten.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

gez. Haug

André Haug
Präsident